

RS Lvwg 2016/3/15 VGW- 041/068/548/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.03.2016

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVRAG §7g Abs2

AVRAG §7i Abs1

AVRAG §7i Abs3

VStG §9 Abs1

VStG §31 Abs1

VStG §32 Abs2

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Vorlage von Lohnunterlagen ist als akzessorisch zu der anlastbaren Verwaltungsübertretung der Unterentlohnung zu betrachten. Was somit für den Tatbestand der Unterentlohnung an sich gilt, muss umso mehr für den Vereitlungstatbestand der Nichtbereithaltung von Unterlagen gelten, da dem Gesetz nicht unterstellt werden kann, dass für Zeiträume, in denen die Unterentlohnung an sich bereits verjährt ist, das Fehlen von Unterlagen noch strafbar sein soll.

Schlagworte

Arbeitgeber; Arbeitnehmer; Abhängigkeit, persönliche, wirtschaftliche; persönliche Arbeitspflicht; Bereithaltung der Lohnunterlagen; Übermittlung der Lohnunterlagen; Krankenversicherung; Einsichtsrecht; Unterentlohnung; Lohn- und Sozialdumping; Mitwirkungspflicht; Verjährung; Verjährbarkeit; Dauerdelikt; Verfolgungsverjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2016:VGW.041.068.548.2016

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at